

# Hygieneplan der Mittelschule Weißenburg für das Schuljahr 2020/21 (Stand 08.09.2020)



## Vorbemerkung

---

Mit der Umsetzung des Regelbetriebs in den Schulen ist weiterhin der Infektionsschutz für die gesamte Schulgemeinschaft das oberste und dringlichste Ziel.

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Schulleitung sowie Lehrkräfte gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

### Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen sowie verhältnismäßigen Maßnahmen müssen ergriffen werden. Ziel der geänderten Szenarien ist es weiterhin, auf eine sich verändernde Infektionslage reagieren und gleichzeitig dem Ziel Rechnung tragen zu können, für Schülerinnen und Schüler auch bei sich verschlechternder Infektionslage möglichst lange eine Teilnahme am Präsenzunterricht zu ermöglichen.

Sofern in einer Region eine Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist, greift das folgende dreistufige Verfahren, das am konkreten Infektionsgeschehen orientiert ist und zunächst die einzelne Klasse bzw. die einzelne Schule, dann aber auch die Infektionszahlen auf Kreisebene in den Blick nimmt. Die bei den Stufen 1 bis 3 genannten Inzidenzwerte sind dabei als Richtwerte zu verstehen, die den Gesundheitsämtern als Orientierungshilfe bei ihrer Entscheidung dienen.

## Einführungsstufe – Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

---

Ab Jahrgangsstufe 5 besteht an den ersten 9 Schultagen des Schuljahres 2020/2021 die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen, auch im Unterricht.

Das Tragen einer MNB bis zum 18. September 2020 kann nicht durch entsprechende Mindestabstände kompensiert werden kann (wie etwa bei Stufe 2 des Stufenplans), **in allen Fällen besteht die Pflicht zum Tragen einer MNB.**

Nur Personen, die (z.B. durch ein ärztliches Attest) glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, können von der Pflicht ausgenommen werden. Die anderen Mitglieder der Schulfamilie sollten in Abstimmung mit der betreffenden Person in geeigneter Weise darüber informiert werden, dass hier eine berechnete Ausnahme von der Verpflichtung, Maske zu tragen, gegeben ist. Es ist in diesen Fällen jedoch sicherzustellen, dass durch andere geeignete Maßnahmen (insbesondere durch Einhalten von Mindestabständen, **Verwendung von Visieren** oder Abtrennungen) eine Verringerung eines möglichen Infektionsübertragungsrisikos erreicht wird.

Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sonstiges Personal, Erziehungsberechtigte sowie sonstige Externe), die sich nicht an die Verpflichtung zum Tragen einer MNB halten, werden zum Verlassen des Schulgeländes aufgefordert.

## **Dreistufiges Verfahren (zeitlich nach der Einführungsstufe)**

---

### **Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner**

- Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans.

### **Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner**

- Die Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

### **Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner**

- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m;
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schüler aller Jahrgangsstufen.
- Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht

## **Hygienemaßnahmen**

---

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome<sup>1</sup> aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.

### **Persönliche Hygiene**

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

### **Raumhygiene**

- Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts.
- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen. Eltern achten besonders darauf, dass ihr Kind seine Arbeitsmaterialien zuverlässig und vollständig in die Schule mitbringt.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist,

müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

- Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Der Toilettengang sollte möglichst zügig erfolgen. Toiletten sind KEINE Aufenthalts- und Kommunikationsräume.
- Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen

## **Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft**

---

- Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
- Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederezulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.
- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

## **Anwesenheit im Schulgebäude/Dokumentation**

---

- Suchen Sie die Schule nur dann auf, wenn es absolut notwendig und unumgänglich ist!
- Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, müssen erfasst und deren Aufenthalt von der Schule dokumentiert werden.
- Wenn Eltern, Angehörige, Handwerker, etc. das Schulhaus betreten, müssen diese sich unverzüglich und auf direktem Wege in das Sekretariat begeben und sich dort anmelden. Dies gilt auch dann, wenn Sie ihrem Kind etwas bringen, es abholen oder zu einer Sprechstunde erscheinen.
- Bitte desinfizieren Sie bei Eintritt Ihre Hände an einem der bereitstehenden Desinfektionsspender

## **Pausenregelungen**

---

- Grundsätzlich verlassen Schülerinnen und Schüler in den Pausen das Schulhaus und halten sich im Freigelände auf.
- Es gelten die jeweils aktuell in den Klassen besprochenen Pausenpläne.
- Bei sehr schlechtem Wetter gibt es die Möglichkeit, die Pause im Unterrichtsraum der letzten Stunde zu verbringen. Dort darf am Platz gegessen werden. Wenn nicht gegessen wird, ist MNB zu tragen. Die Möglichkeit einer solchen Zimmerpause wird durch eine Durchsage kommuniziert.
- Die Unterrichtsräume sind in allen Pausen gründlich zu lüften, auch dann, wenn sich bei Zimmerpause Schüler darin aufhalten. Ausnahmen davon gibt es nur bei extremen Wetterlagen nach Ermessen der Lehrkräfte. Ein Besuch der Toilette mit MNB ist in jedem Falle möglich. Der Toilettengang soll zügig erfolgen, damit die eingeschränkten Kapazitäten der Toiletten möglichst effektiv genutzt werden können.

**Pausenverkauf:**

Die Firma Pöschl bietet ab der zweiten Schulwoche in beiden Pausen einen Pausenverkauf in der Mensa an. Bitte dort unbedingt den Mindestabstand einhalten und einzeln anstellen.

**Mensabetrieb in der Mittagspause:**

Auch hier gilt, dass Schülerinnen und Schüler sich einzeln mit Abstand anstellen müssen. Es darf nur an den markierten Sitzplätzen an den Tischen gegessen werden, ein Zusammenschieben von Stühlen ist untersagt.

## **Infektionsschutz im Fachunterricht**

---

**Sportunterricht**

Ab Jahrgangsstufe 5 sind während der ersten 9 Unterrichtstage in allen Schularten sportpraktische Inhalte ausschließlich zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar bzw. möglich ist. Die Entscheidung, ob unter diesen Bedingungen sportpraktische Inhalte unterrichtet werden können, trifft die jeweilige Lehrkraft.

Im weiteren Verlauf des Schuljahres gilt hinsichtlich des Erreichens der eingangs dargestellten Stufen in allen Jahrgangsstufen an allen Schularten:

- In Stufe 1 findet Sportunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des Rahmenhygieneplans des Staatsministeriums in der aktuell gültigen Fassung statt.
- In Stufe 2 sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist bzw. der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.
- In Stufe 3 sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist und der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beteiligten eingehalten wird.

Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen. Im Bereich der Selbstverteidigungssportarten ist in denjenigen Selbstverteidigungssportarten die Gruppengröße auf 5 Schülerinnen bzw. Schüler zu beschränken, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden. Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des staatlichen Rahmenhygieneplans vorhanden sind.

**Musikunterricht**

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.

Spielen auf Blasinstrumenten und Singen im Fachunterricht Musik, Einzel- und Gruppenunterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang sowie Unterricht in Chor-, Instrumental- und Bläserklassen bzw. -ensembles kann unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden. Siehe dazu den aktuell gültigen Rahmenhygieneplan des Staatsministeriums.

Bei Blasinstrumenten u.a. erhöhter Mindestabstand von 2 Meter; versetzte Aufstellung; kein Tausch von Instrumenten; Handhygiene; Auffangen von Kondensat.

Bei Gesang u.a. versetzte Aufstellung (auch im Freien); in dieselbe Richtung Singen (auch im Freien); in geschlossenen Räumen 10 Minuten Lüftung nach 20 Minuten Gesang.

## **Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer**

- Es sollen beim Umgang mit Lebensmitteln die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden.
- Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist
- Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

## **Veranstaltungen, Schülerfahrten**

---

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich. Auch für diese gilt: Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt. Berufsorientierungsmaßnahmen sind keine Schülerfahrten und ausdrücklich nicht ausgesetzt. Eintägige / stundenweise Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, (Schulsport-)Wettbewerbe, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind ausgenommen. Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig; soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

## **Schulfremde Nutzung der Schulgebäude (z.B. durch VHS)**

---

Über die schulfremde Nutzung des Schulgebäudes entscheidet der Schulaufwandsträger, die schulischen Belange sind dabei zu wahren. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann. Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.

**Bei z.B. abendlicher Nutzung diverser Unterrichtsräume ist sicherzustellen, dass sämtliche Oberflächen und benutzte Gegenstände den Vorschriften entsprechend gereinigt werden, damit am Folgetag spätestens um 7 Uhr der Unterrichtsbetrieb nach Maßgabe der amtlichen Hygienebestimmungen wieder aufgenommen werden kann.**

---

**Bitte wenden Sie sich bei Fragen und auch mit Anregungen an Frau Nicole Otto oder Herrn Schulleiter Markus Scharrer.**

*Der Hygieneplan der Mittelschule Weißenburg richtet sich nach dem Rahmen-Hygieneplan des Staatsministeriums zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Nähere Ausführungen dazu finden sich auf der stets aktualisierten Internetpräsenz des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Bildung ([www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de)).*